

Das Bezirksgericht stellt krasse Fehler von Karin Jäggi, Kompetenz-Verstösse, Verletzung der Eigentumsrechte sowie übergriffigen und zu wenig respektvollen Umgang gegenüber Aldo Botti fest. **Beweis-52**

Das sind die Aussagen von Gerichtspräsident Lukas Trost aufgrund der Aufsichtsbeschwerde von BB:

1. Eine Dokumentation der Haushaltsauflösung scheint hingegen nicht erstellt worden zu sein, was als **ungenügend** bezeichnet werden muss.
2. **Eine saubere Dokumentation wäre zur Begegnung der erhobenen Beanstandungen dienlich gewesen resp. hätte womöglich zu weniger Beanstandungen geführt.**
3. Eine Vertretungsbeistandschaft **schränkt die Handlungsfähigkeit** der verbeiständeten Person grundsätzlich **nicht ein**, also **auch nicht bezüglich der Vermögensverwaltung**. Damit sind sowohl der Beistand wie auch die betroffene Person berechtigt, auf das zu verwaltende Vermögen zuzugreifen.
4. **Falls erforderlich und verhältnismässig** kann der betroffenen Person der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden. Zuständig dafür ist die Erwachsenenschutzbehörde; eine Kontosperre liegt also **nicht in der Kompetenz des Beistandes**.
5. Indessen ist es Aufgabe des Beistandes, der verbeiständeten Person **angemessene Beiträge zur freien Verfügung** zu stellen.
6. Aus den Ausführungen . . . ist abzuleiten, dass **weder eine Absprache** über das Budget **noch über den ihm zur Verfügung stehenden Betrag** erfolgt ist.
7. Eine solche ist jedoch gemäss den vorstehenden Erwägungen **nötig und erwartet**.
8. Betreffend die von Frau Jäggi vorgenommene Kontosperre ist festzuhalten, dass dafür eine **gesetzliche Grundlage fehlt**.
9. Das Vorgehen von Frau Jäggi stellt eine **Verletzung der Eigentumsrechte von Herrn Botti** dar, welche durch die Mandatsführung nicht gerechtfertigt werden kann und sich somit **als unrechtmässig erweist**.
10. Im Übrigen ist es **offensichtlich unangemessen**, bei den genannten Bezügen für Getränke – insbesondere ohne Zuwiderhandlung gegen eine vorherige Budget-Absprache – Herrn Botti **den Zugriff** auf seine ihm zustehenden finanziellen Mittel **zu entziehen**.
11. Dass solches darüber hinaus ohne vorgängige Besprechung erfolgte, muss insgesamt **als übergriffig** und **zu wenig respektvoll im Umgang** bezeichnet werden.
12. Die Beiständin ist infolgedessen aufzufordern, die vorgenommene **Kontosperre aufzuheben**.
13. Im Prüfungsbericht zum Besitzstandsinventar **vom 2.6.21** das vom Revisorat des Familiengerichts überprüft und genehmigt wurde wird festgehalten, dass Frau Jäggi **das Besitzstandsinventar** noch **von Herrn Botti unterzeichnen** lassen müsse. Der Hinweis, der Betroffene habe den Besprechungstermin verpasst genüge nicht, **daran sei festzuhalten**.

Bemerkung BB: Der Gerichtspräsident geht davon aus, dass dies zeitnah erledigt wird.

An der Besprechung vom 24. August wurden zudem drei weitere Verstösse von Karin Jäggi festgestellt:

14. Karin Jäggi hat, zusammen mit Vizeamtsfrau Rosmarie Groux, in unverantwortlicher Weise sämtliche Winterkleider, Schuhe, Mäntel, Jacken und Zubehör entsorgt, weil sie Aldo Botti in der Wohnung zurück Gelassen habe. Sie hätten «fürchterlich nach Rauch gestunken» und seien «wertlos» gewesen. Die Details findet man im *Beweis 51-Schadenersatzforderung von Aldo Botti gegen Karin Jäggi*.
15. Karin Jäggi hat auch diverse Gegenstände (Fotoapparat, Musikanlage, persönliche Erinnerungsgegenstände und viele Fotos von Aldo Botti und seiner verstorbenen Lebenspartnerin (*Frage 20 in Beweis 50*) einfach vernichtet.
16. Karin Jäggi hat – ohne Rücksprache und Einwilligung von Aldo Botti – wertvolle Gegenstände von Sonja* ihrer Schwester Esther übergeben. Dadurch verstösst sie gegen ihren Beistands-Auftrag, die Interessen ihres Mandanten wahrzunehmen. (* *Botti erbt gemäss Testament 50% der Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Lebenspartnerin*).
17. **Das Vertrauen** von Aldo Botti gegenüber seiner Beiständin Karin Jäggi **ist irreparabel zerstört**. Die vom Gerichtspräsidenten begründete Aussicht, «*dass mittels eines solchen Gesprächs und dem entsprechenden Effort von beiden Seiten eine gute Grundlage für die künftige Unterstützung von Herrn Botti geschaffen werden kann*», **besteht absolut nicht**. Umso weniger, als sich bei der Besprechung vom 24.8.21 weitere Verfehlungen von Karin Jäggi herausstellten (*Punkt 14 bis 16*).

Zeigt sich Karin Jäggi einsichtig indem sie freiwillig **bis spätestens 03.9.21** schriftlich auf die Fortführung ihres Mandates als Beiständin von Aldo Botti verzichtet, erspart sie sich, der Gemeinde Berikon und der KESB viel Ärger und Umtriebe. Wenn nicht, wird BB beim Familiengericht die Absetzung von Karin Jäggi beantragen.